

Festsetzung gem. § 9 BauZG und Art. 81 BauZG
1:0,5m Flächenschem

- SO** Grundbesitz des Gemarkungseigentümers des Bauausgabens gemäß § 9 Abs. 1 BauZG
- SO** Sonstige Sonderregel gemäß § 11 BLMVNO Zweckbestimmung: Erneuerbare Energieerzeugung Biogas - Anlage
- GRZ=0,65** Umwickelbare Fläche
- Grundbesitzverfall (§ 20) 0,65 max. zulässig
- Baugrenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG
- Verwendbare Fläche (auf freiem Grund)
- Planus Grünfläche, Baubereich Anlagen oder Versärgelungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig, ausgenommen Erdbeckenlagen, welche 1,5 m von der Grundbesitzgrenze entfernt errichtet werden müssen.
- Flächen zum Schutz der Erhaltung von Natur und Landschaft
- Veränderung und Fortentwicklung der Flächen, Veränderung der Flächennutzung, unversinnlichter Dämm- und Oberflächennutzung, sowie eventuelle Installationen von Schutzmaßnahmen

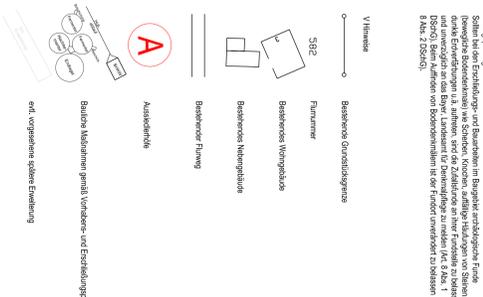
III.0,5m Flächenschem
Nahbereichsplanung der Gebäude und Anlagen gem. § 8 BLMVNO
Die Nahbereichsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bauplanung und dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Umgebung der Gebäude und Anlagen.
Zwecksetzung: Erneuerbare Energieerzeugung Biogas - Anlage
Die Nahbereichsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bauplanung und dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Umgebung der Gebäude und Anlagen.
Zwecksetzung: Erneuerbare Energieerzeugung Biogas - Anlage
Die Nahbereichsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bauplanung und dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Umgebung der Gebäude und Anlagen.
Zwecksetzung: Erneuerbare Energieerzeugung Biogas - Anlage

Festsetzungen
Die Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.
Die Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.
Die Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.
Die Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.

III. Grundorientierte Festsetzungen

Grundorientierte Festsetzungen
Die Grundorientierten Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.
Die Grundorientierten Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.
Die Grundorientierten Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.
Die Grundorientierten Festsetzungen sind die Grundregeln für die Errichtung der Anlagen und sind in Form einer Einleitungs- (Merkmalen) oder einer Anlage- (Maße) zu erfolgen.

IV. Wirtschaftliche Darstellungen



Datum	Ordnung	Ordnung	Ordnung
29. April 2011	1. Entwurf	1. Entwurf	1. Entwurf
29. April 2011	2. Entwurf	2. Entwurf	2. Entwurf
29. April 2011	3. Entwurf	3. Entwurf	3. Entwurf
29. April 2011	4. Entwurf	4. Entwurf	4. Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Biogasanlage am Rothen Berg"

Kreis: Main-Spessart
Gemeinde: Birkenfeld

Geplante Bauwerke

- Biogasanlage
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallwirtschaft
- Verkehrsmittel
- Freizeitanlagen
- Sportanlagen
- Freizeitanlagen
- Sportanlagen

Beteiligungsprozess

1. Einreichung des Vorhabensantrags
2. Einreichung des Bebauungsplans
3. Einreichung des Grünordnungsplans
4. Einreichung des Landschaftsplans
5. Einreichung des Umweltschutzplans
6. Einreichung des Bodenschutzplans
7. Einreichung des Denkmalschutzplans
8. Einreichung des Archäologieplans
9. Einreichung des Bodenschonungsplans
10. Einreichung des Bodenschonungsplans